

03.07.90

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland und
Schleswig-Holstein

zum

Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen
(Hochschulstatistikgesetz - HStatG)

Punkt 9 der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Zu § 6

§ 6 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) ist es Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, u.a. Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen. Demgegenüber sieht § 6 Nr. 1 des Gesetzesbeschlusses vor, daß das Statistische Bundesamt Zusatzaufbereitungen unabhängig davon durchführen kann, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BStatG vorliegen.

Ausgeliefert am 04. JULI 1990 - 2 -

Nach Artikel 83 ff des Grundgesetzes ist die Ausführung von Bundesgesetzen grundsätzlich Ländersache. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit, von der in § 3 Abs. 1, Nr. 2 Buchstabe b BStatG festgelegten Aufgabenstellung abzuweichen.